

Amtliche Bekanntmachung

Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmälern

Gemäß § 28 der Friedhofssatzung vom 09. Dezember 2015 der Gemeinde Langerwehe sind

„die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Zuständig ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der für die Grabstätte Verantwortliche, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.“

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde verpflichtet, die Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen regelmäßig auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen, um etwaigen Unfallgefahren für den Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können.

Hierbei müssen die Grabmale, wenn nicht ihre Beschaffenheit von vornherein eine Gefahr ausschließt, untersucht werden, ob sie noch fest stehen und sich nicht im Gefüge gelockert haben.

Die Überprüfung, die mindestens einmal jährlich vorzunehmen ist, wird in der Zeit vom **07.-11. Mai 2018** auf den Friedhöfen in Langerwehe, D'horn, Pier, Heistern und Wenau durchgeführt.

Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich über die festgestellten Beanstandungen informiert.

Langerwehe, den 13.04.2018

Der Bürgermeister


(Göbbels)